

Natur- und Landschaftsschutz im Lande Steiermark

Naturschutz — eine Bildungsaufgabe

Von *Hanns Koren*, Graz

Die fachlichen Aufgaben und Probleme

Von *Curt Fossel*, Graz

I

An anderer Stelle dieser Publikation werden die Fragen des Naturschutzes, seine Probleme im Land Steiermark, praktische Maßnahmen und auch die Erfolge der bisherigen Bemühungen beschrieben. Es ist in der Tat ein Erfolgsbericht, über den wir uns in unserem Lande freuen können und es geziemt sich, für die opferwillige Gesinnung, die diese Erfolge möglich macht, allen Beteiligten immer wieder Dank zu sagen; den freiwilligen Helfern ebenso wie den Amtspersonen, allen voran und unermüdlich ORR Dr. Curt F o s s e l, die die Anliegen des Naturschutzes mit ihrem besten Wissen und Gewissen wahrnehmen.

Naturschutz ist ein Teilbereich der Kulturarbeit. Das vertraute Bild der Heimat, das sich zwar ständig verändert und das sich auch organisch als Kulturlandschaft wandelt, gilt es in seiner Substanz und in seinem Bestand zu erhalten. Kulturarbeit im umfassenden Sinn aber ist nicht nur die Bewahrung des Überlieferten, die Konservierung, die Restaurierung, die Pflege alter Klöster, Schlösser und jener Sehenswürdigkeiten, mit denen wir den Respekt und das Interesse für Leistungen und Werke vergangener Zeiten verbinden; Kulturarbeit ist vor allem die Förderung der schöpferischen Kräfte, also die Pflege des Lebendigen. Auch der Naturschutz gilt, und zwar im höchsten Maße, wenn nicht ausschließlich diesem Leben. Richtig verstanden, findet er seine Aufgabe nicht darin, die vertraute heimatliche Kulisse zu erhalten, sondern den von ihr eingegrenzten Lebensraum, den Wohnraum, der uns als Heimat zugewiesen ist. Diesen wahren und würdigen Lebensraum für die kommenden Zeiten und Generationen zu erhalten und, wenn es sein muß, zu verteidigen, liegt auch in der Verantwortung des Naturschutzes.

In unserer Zeit, in der die Menschen das intime Verhältnis zur Natur verloren haben, sind sie auch über den Urauftrag an die Menschheit: „Machtet Euch die Erde untertan“ hinweggegangen, haben sich zu rücksichtslosen Ausbeutern ihrer eigenen Lebensgrundlage gemacht. Die Harmonie zwischen Mensch und Natur ist zerstört.

Aus tiefer Sorge also ist der Gedanke des Naturschutzes entstanden; man könnte auch sagen, aus Notwehr. Wir wollen aber gerecht sein. Die Zivilisation fordert ihren Tribut; der Wohlstand, die Bequemlichkeit, der technische Fortschritt, die Erschließung unbekannter oder unzugänglicher Landschaften, der Wintersport, kurzum vieles, was der Mensch in seinem Mut und Übermut erklügelt und ersonnen, war oft zu seinem eigenen Schaden geworden. „Vernunft wird Unsinn, Wohltat Plage...“ so spricht der Dichter. Wer aber würde ernsthaft diesem Fortschritt einen Riegel vorschieben wollen, wenn nur ein Fünkchen Hoffnung bleibt, daß er der Menschheit letztlich diene.

In diese Interessenabwägung greift der Naturschutz aufklärend und fordernd ein. Nicht „vor“ dem Menschen sei dieser Lebensraum geschützt, sondern „für“ den Menschen. Die Elemente des Lebens und der Gesundheit, die Luft, das Wasser, das Grün der Felder und Auen als Voraussetzungen der Erholung und Entspannung, sind Vermögenswerte, die weder im Nationalprodukt, noch in einer Staatsanleihe und schließlich auch nicht als wäg- und meßbarer Reichtum eines Staates und Volkes registriert sind. Die richtige Einschätzung dieser Werte kann nur vermittelt werden, wenn der Naturschutz im weitesten Sinne des Wortes verständlich gemacht und verstanden wird. Das persönliche gute Beispiel ist achtenswert, der Idealismus nicht wegzudenken; die Einsicht aller Menschen zu wecken und zu bestärken, bedarf es aber der Einordnung aller Bemühungen in den Bereich der Bildung. Ein gebildeter Mensch wird zur Ehrfurcht vor der Schöpfung und daher vor seiner eigenen Existenzgrundlage finden. Auch die Charakterbildung will hier einbezogen sein. In der Konkretisierung des Naturschutzes als Bildungsaufgabe verdichtet sich die Einsicht, daß den sogenannten „kleinen Dingen“, den Ansätzen der permanenten Erneuerung elementare Bedeutung zukommt. Das Motto „Für jeden gefälltten Baum soll ein neuer gepflanzt werden“ soll den Schulkindern wie den Gebildeten aller Altersstufen zu einer Lebensregel werden. Wo die Erhaltung und Bewahrung eines Naturgutes nicht mehr gelingt, hat die Erneuerung das Wort.

Und dieses ist nun die bedeutendste Aufgabe des Naturschutzes: die Menschen, vornehmlich die kommende Generation, hinzuführen zur Ehrfurcht vor dem Leben, zur Pflege des Lebendigen. Der Verantwortungsträger des öffentlichen Lebens erfüllt, wenn er sich zum Naturschutz bekennt, ein Gebot der Stunde. Naturschutz ist „unser nationales“ Anliegen. In ihm bestätigt sich der Humanismus unserer Zeit.

II

Aus all dem bisher Gesagten ergibt sich die schwierige Aufgabe, die gebotene industrielle und wirtschaftliche Entwicklung in die ebenso gebotene Erhaltung der Lebensgrundlagen von Menschen, Pflanzen und Tieren einzuordnen. In dieser Hinsicht wird die Naturschutzttätigkeit zu einem staatspolitisch wichtigen, vorausschauenden Planungs- und Ordnungsfaktor ersten Ranges.

Wie im Lande Salzburg steht der Schutz der Landschaft auch in der Steiermark in Vordergrund aller Bemühungen der Naturschutzbehörden. Um jedoch die dort geäußerten grundsätzlichen Gedanken, die auch für den Steirischen Naturschutz volle Gültigkeit haben, nicht zu wiederholen, soll im Rahmen dieser Ausführungen zuerst kurz auf die Bedeutung der Schutzgebiete und der geschützten Objekte von steirischer Sicht eingegangen werden.

Zum Unterschied von Tirol und Salzburg gibt es in der Steiermark sowohl Naturschutzgebiete als auch Landschaftsschutzgebiete. Sie unterscheiden sich vor allem dadurch daß in ersteren jede Veränderung verboten ist, wobei Ausnahmen von diesem Verbot nur dann zugelassen werden können, wenn die natürlichen Erscheinungsformen dieses Gebietes in ihrer Ganzheit nicht nachhaltig und wesentlich verändert werden. Eine Unterteilung in Voll- und Teilnaturschutzgebiete halten wir weder für sinnvoll noch für zweckmäßig. Es obliegt den einzelnen behördlichen Verfügungen festzulegen, wie streng der Schutz im Hinblick auf den Schutzzweck und das betreffende Gebiet zu halten ist. Jedenfalls muß das Naturschutzgebiet völlige oder zumindest weitgehende Ursprünglichkeit und einen naturbelassenen Charakter aufweisen, damit die Voraussetzungen für die Erklärung zum Naturschutzgebiet überhaupt gegeben sind.

Durch dieses Charakteristikum unterscheiden sich die Naturschutzgebiete auch von den Landschaftsschutzgebieten, wo es sich um eine Kulturlandschaft handelt, deren charakteristische Eigenart durch die seit Jahrhunderten stattgefundene Bearbeitung und Bewirtschaftung entstanden ist. In solchen Gebieten sind verunstaltende Eingriffe verboten, weshalb derzeit für bestimmte Vorhaben eine Anzeigepflicht besteht, die nach Inkrafttreten eines neuen Steiermärkischen Naturschutzgesetzes in eine Bewilligung umgewandelt werden soll. Durch die Anzeige kann die Naturschutzbehörde prüfen, ob durch die Ausführung dieses Vorhabens eine Störung oder Verunstaltung der Landschaft zu befürchten ist. Gegebenenfalls kann dem Konsenswerber durch Auflagen eine Änderung seines Vorhabens aufgetragen werden, um die befürchteten nachteiligen Folgen auf ein erträgliches Maß herabzusetzen; äußerstenfalls kann das Vorhaben auch ganz abgelehnt werden. Um das Ausmaß der in den steirischen Schutzgebieten anfallenden Tätigkeit der Naturschutzbehörde des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung kurz zu beleuchten sei erwähnt, daß jährlich rund 2500 bis 3000 Einzelfälle zu behandeln sind.

Die derzeit in der Steiermark rechtsgültigen Landschaftsschutzgebiete sind aus der Liste und Karte mit den Ziffern 1—48 zu entnehmen. Wenn auch ihre Abgrenzung bereits auf Erhebungen während der ersten Nachkriegszeit zurückgeht, haben sie ihre Bedeutung doch zum größten Teil behalten.

Bei den im südwestlichen Grenzgebiet gegen Kärnten gelegenen Landschaftsschutzgebieten 1—7 und 10 handelt es sich mit Ausnahme des Landschaftsschutzgebietes Nr. 10 (Ablagerungen des Paläozoikums) vorwiegend um kristallines Gebirge mit Gneiszügen und Spuren eiszeitlicher Vergletscherung, in denen bemerkenswerte Felsbildungen und Riesenblöcke sowie eine reichhaltige Vegetation auffallen.

Nördlich des Murflusses liegen die Landschaftsschutzgebiete 8, 9, 11—13, in welchen die Schladminger-, Wölzer- und Rottenmanner Tauern ein kristallines Gebirge darstellen, das bizarre Felsbildungen, Kare, Karseen und Hochmoore aufweist, in dem eiszeitliche Ablagerungen sowie auch eine artenreiche Alpenflora vorhanden sind.

In den Landschaftsschutzgebieten 14—21 sind Teile der Nördlichen Kalkalpen geschützt, die sich durch steile und mächtige Kalkwände, besonders im Gebiet des Dachsteins mit der mächtigsten Wand in den Ostalpen, durch Kalkplateaus, durch Karst- und Höhlenbildungen auszeichnen und so im Kammergebirge, in den Ennstaler Alpen oder etwa im Hochschwabgebiet eine prächtige Hochgebirgswelt mit üppiger Kalkvegetation aufbauen.

Die Landschaftsschutzgebiete Nr. 22—31 und 39 stellen vorwiegend Erholungs- und Ausflugsgebiete dar, darunter ist die Rosegger-Waldheimat wohl das bekannteste. Bemerkenswert ist auch, daß die Schutzgebiete Nr. 29, 30, 47 und 48 im Bereich der Landeshauptstadt Graz durch eine Verordnung aus dem Jahre 1961 geschaffen wurden und eine besondere Zweckwidmung als Grüngürtel und Naherholungsgebiet erhalten haben.

Die Landschaftsschutzgebiete Nr. 32 und 36 beinhalten bemerkenswerte Auwälder mit spezifischer Flora und Fauna, während die Schutzgebiete 37 und 38 das tertiäre Vulkangebiet von Gleichenberg und den Tuffschlot der Riegersburg erfassen, welche Gebiete infolge des härteren Gesteins einen eigenen Landschaftscharakter bedingen. Die Landschaftsschutzgebiete 40—42 weisen im Gebiet des Paläozoikums prächtige Klammern, Tropfsteinhöhlen und Dolinen auf, die zum Erscheinungsbild des mittelsteirischen Karstes gehören. Hervorzuheben wären hier die Lurgrotte und das Katerloch, die Weiz-, Raab- und Bärenschützklamm.

Schließlich stellen die Landschaftsschutzgebiete 43 und 45 typische Flußlandschaften dar, so daß die Erhaltung ihres Charakters besonders im Interesse der durchreisenden Verkehrsteilnehmer wünschenswert erscheint.

Eine Neuabgrenzung der Landschaftsschutzgebiete durch teilweise Einschränkungen und Erweiterungen ist im Zusammenhang mit der Verlautbarung eines neuen steiermärkischen Naturschutzgesetzes in Behandlung.

Die derzeit bestehenden 6 Naturschutzgebiete stellen besonders charakteristische natürliche Landschaftstypen dar, die sich durch eine weitgehende Ursprünglichkeit und geringen Einfluß durch Kultivationsmethoden auszeichnen. Das Gesäuse (I) ist eine besonders tief eingeschnittene Schlucht der Enns mit beiderseits vor allem in Bergsteigerkreisen bekannten, über 2000 m hohen Kalkgipfeln und einer reichhaltigen Flora und Fauna. Das anschließende Wildalpenersalztal (II) ist das letzte naturbelassene größere Wildwasser in der Steiermark, welches durch waldrreiche Schluchten und Engen zur Enns führt. Die drei steirischen Salzkammern (III—V) sind gleichzeitig die Quellgebiete der Traun; sie sollen gerade wegen des starken Fremdenverkehrs in ihrer Natürlichkeit erhalten und vor irgendwelchen Baumaßnahmen oder sonstigen Störungen bewahrt bleiben. Sie dürften übrigens einige der wenigen Seen sein, deren Ufer noch nicht verbaut und deren Wasser noch so rein ist, daß z. B. die empfindlichen Reinanken (besondere Fischart) noch existieren können. Außerdem wurde auf diesen Seen auch die Verwendung von Motorbooten mit Verbrennungsmotoren verboten. Im Jahre 1966 wurden die Naturschutzgebiete Altausee und Grundlsee wesentlich vergrößert und auf den Bereich des Toten Gebirges ausgedehnt. Das Naturschutzgebiet Pfaffenkogel-Gsollerkogel (VI) liegt in unmittelbarer Nähe der Landeshauptstadt Graz; es ist durch paläozoische Kalk- und Dolomitzüge mit einem völlig abgeschiedenen Taleinschnitt und sehr seltener alpiner Flora und Fauna gekennzeichnet. Besonders erwähnenswert ist, daß in diesem Tal das Österreichische Freilichtmuseum mit ca. 60 Objektiven aus dem gesamten österreichischen Kulturraum errichtet wird, um die charakteristischsten Zeugnisse der bäuerlichen Kulturentwicklung aus allen österreichischen Landschaften der Nachwelt zu erhalten. Für weitere 6 Naturschutzgebiete sind Erhebungen im Gange.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß die gesamte Fläche aller Landschaftsschutzgebiete 606 783 ha bzw. 37% der Landesfläche ausmacht, während alle Naturschutzgebiete zusammen eine Fläche von 87 037 ha bzw. 5% der Landesfläche betragen.

Genau so wichtig wie der Schutz der Landschaft in gewisser Hinsicht sogar noch wichtiger, ist der Schutz der Lebensräume von Pflanzen und Tieren, deren Erhaltung durch die Aufzählung vollkommen und teilweise geschützter Arten allein keinesfalls gewährleistet erscheint. Daher wurden in der Steiermark 61 geschützte Landschaftsteile geschaffen, das sind Teile kleinräumiger Landschaftseinheiten, die als entweder Biotop erhalten bleiben sollen, oder eine Vielzahl von Naturdenkmälern aufweisen oder für das Landschafts- und Ortsbild von besonderer Bedeutung sind. Darunter befinden sich: 4 Vogelschutzgebiete, 1 Pflanzen- und Tierbestandsschutzgebiet, 13 Pflanzenbestandsschutzgebiete, 5 Moore, 1 Toteisboden, 16 Alleen und Baumreihen, 13 Baumgruppen (darunter 1 Stechpalmengruppe), 1 Eichen-Au, 2 Parkanlagen, 1 Augelände, 2 Klammern und 2 Teiche. Für zahlreiche weitere solche schützenswerte Landschaftsteile sind die Verwaltungsverfahren noch anhängig.

Schließlich wurden im Laufe der Zeit 508 Naturdenkmäle erfaßt, bei deren Ausbildung sich die Natur sozusagen selbst ein Denkmal gesetzt hat und zwar: 2 Fels-

wände, darunter die mächtigen Südbabstürze des Dachsteins, 5 Felsbildungen, 43 Höhlen und Karsterscheinungen, die nach dem Naturhöhlengesetz geschützt sind und daher vorwiegend wissenschaftliche Bedeutung haben, Gesteinsvorkommen in 2 alten Bergbauen, 2 Gletschermühlen, 2 Gletscherschliffe, 1 Basaltspalte, 3 engbegrenzte Klammen, 3 Karstquellen, 5 Wasserfälle, 440 alte oder seltene Bäume, darunter 13 Eiben, 4 Ginkgos und 1 Tamariske.

Als Beitrag zum Europäischen Naturschutzjahr sind alle mit dem Naturschutz verbundenen Organisationen und Personen aufgerufen in ihrem Arbeitsbereich zu prüfen, ob nach ihrer Ansicht die bestehenden Schutzgebiete den zu stellenden Anforderungen entsprechen, ob ihre Grenzen zu ändern, ob neue zu schaffen sind und ob sonstige erhaltungswürdige Naturgebiete oder -objekte unter Schutz gestellt werden sollen. Wir erwarten uns aus diesem „Landschaftsinventar“ manche wertvollen Anregungen, um die bereits vorhandenen Aufzeichnungen zu ergänzen und daraus die erforderlichen Konsequenzen ziehen zu können.

Zu den alltäglichen Problemen des Natur- und Landschaftsschutzes wäre folgendes zu sagen: Die *Siedlungsverdichtung* stellt zahlenmäßig das größte Problem dar, da sie nicht nur zu einem kolossalen Verbrauch der Landschaft führt, sondern auch durch die Müll- und Abwasserfragen, die in Anspruch genommenen Verkehrsflächen und den Leitungsbau überhaupt zum Zentralproblem des Natur- und Landschaftsschutzes geworden ist. Da die in der Steiermark geltenden Gesetze über Raumordnung und über Flächennutzungs- oder Bebauungspläne im allgemeinen nicht die erhoffte Besserung bzw. Wirkung gebracht haben, wird nun versucht durch die Ausarbeitung von Entwicklungsplänen die bevorstehenden Änderungen in der Landschaft mit allen ihren Folgen in geordnete Bahnen zu lenken. Erfolgversprechende Beispiele z. B. auf der Stubalpe-Gaberl, Teichalpe und Turracherhöhe sind ermutigend.

Bei der *Anlage von Straßen*, soweit es sich um Bundes- und Landesstraßen handelt, führt das gute Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung im allgemeinen zu befriedigenden Ergebnissen, sowohl hinsichtlich der Trassenwahl als auch hinsichtlich der nachfolgenden Bepflanzung. Bedeutend problematischer sind die Gemeindegewebauten, sowie die Güterwege und Forstaufschließungswege. In diesen Fällen sind meist keine Mittel für eine entsprechende Humusierung und Bepflanzung vorhanden. Die Naturschutzbehörde hat sich daher entschlossen über Anregung des Steiermärkischen Waldschutzverbandes eine Prämienaktion durchzuführen, wonach für jene Wegbauten, die saniert werden, ein Zuschuß aus Landesmitteln gegeben wird. Damit konnten im vergangenen Jahr 24 622 m² Böschungen erfolgreich behandelt werden. Diese Aktion wird fortgesetzt.

Um aber den besonderen Erholungswert von dem Verkehrsnetz angeschlossenen Almen und Hochflächen zu erhalten, wurde sowohl auf dem Schöckl-Plateau (dem Grazer Hausberg mit rund 1 400 m Höhe) und auf dem Tauplitzalmplateau (ebenfalls rund 1 400 m Höhe) als ergänzende Bestimmung des Landschaftsschutzgebietes „zur Vermeidung von die Natur schädigenden oder den Naturgenuß beeinträchtigenden Veränderungen“ jeder Kraftfahrzeugverkehr — ausgenommen öffentliche Dienste — untersagt.

Der immer stärker geforderte Bau von Bergstraßen stellt ein außerordentlich schwerwiegendes Problem des Naturschutzes dar, weil die Kraftfahrzeugbenützer meistens so undiszipliniert sind, daß sie ihre Abfälle überall hinterlassen, alle erreichbaren Pflanzen, Zweige und sogar ganze Bäume im Kofferraum verstauen und den Erholungswert der Landschaft durch Lärm, Staub und Abgase schmälern. Von den Folgen der großen, meist wilden und ungeordneten Parkflächen sei ganz geschwiegen!

Wie aus der Steiermark-Karte ersichtlich, hat die Erschließung durch Seilbahnen und Lifte vom Standpunkt des Naturschutzes das erträgliche Ausmaß mit 3 Seilbahnen (Schöckl, Hauser-Kaibling, Aflenzer-Bürgeralm) 10 Sessellifte und 348 Schlepplifte bereits erreicht.

Schwere Diskussionen hat es um die Errichtung der Dachstein-Seilbahn gegeben, die aber trotz aller Proteste doch gebaut wird und im Juni 1969 bereits eröffnet werden soll. Im Jahrbuch 1967/32. Band wurde eingehend darüber berichtet. Immerhin muß vom Standpunkt des Naturschutzes gesagt werden, daß 10 Seilbahnen noch immer erträglicher sind als 1 Bergstraße, weil die Seilbahnen weder Lärm noch Gestank verursachen und die Seilbahnbenützer während der Strecke nicht aussteigen, keine Schäden an der Vegetation und keine Verunreinigungen machen können und sich meistens nur in einem relativ kleinen Bereich um die Bergstation aufhalten. Weitaus größere Schäden bzw. weithin sichtbare Eingriffe in das Landschaftsbild werden jedoch durch die breiten Schiabahnstraßen verursacht, da dort eine Wiederkultivierung durch den Zweck der Anlage meist ausgeschlossen ist.

Die Energiewirtschaft mit dem Leitungsbau stellt derzeit kein besonderes Problem dar, da alle nutzbaren Gewässer bereits ausgebaut sind. Vom Standpunkt des Naturschutzes wird es nach wie vor als Erfolg bezeichnet, daß vor einigen Jahren das Großspeicherkraftwerk Kastenreith ennsabwärts in Oberösterreich verhindert werden konnte, dessen Stauwurzel fast bis zum Gesäuse gereicht hätte und durch dessen Spiegelschwankungen bei einem Stauziel von 40 m sowie durch die Einstauung größerer Siedlungen und Wirtschaftsbetriebe katastrophale Folgen für die Landschaft des Enntales eingetreten wären. Nach unserer Ansicht sind daher mehrere kleinere Laufkraftwerke mit einer entsprechenden Restwassermenge vorzuziehen, wenn schon überhaupt eine Wasserkraftnutzung unvermeidlich ist. Der Bau einer Ölpipeline von Triest nach Schwechat bei Wien wird auch durch die Steiermark führen, dürfte aber keine besonderen Probleme des Natur- und Landschaftsschutzes aufwerfen, wenn eine sorgfältige Wiederkultivierung gewährleistet ist. Beim Bau der daran angeschlossenen Ölraffinerie wurden durch die Gewerbe- und Wasserrechtsbehörde alle nach menschlichem Ermessen erforderlichen Auflagen gestellt, um Schäden auf ein verantwortbares Maß herabzusetzen.

Der Wasserbau sowie die agrarischen Operationen (Flurbereinigungen) bereiten jedoch nach wie vor gewisse Sorgen. Trotz größtem Verständnis für die notwendige Mechanisierung aller landwirtschaftlichen Arbeiten bestehen Zweifel über das hiebei angewandte Ausmaß und die Auswirkungen auf den Haushalt der Natur. Es wurde daher schon vor mehreren Jahren durch einen freien Zusammenschluß verschiedenster mit diesen Aufgaben befaßter Dienststellen und Experten ein

sogenanntes „steirisches Wasserbaukomitee“ gegründet, das jährlich durch Bereisungen auftretende Probleme an Ort und Stelle besichtigt und durch Diskussionen das gegenseitige Kennenlernen und Verstehen der Standpunkte fördert. Es ist dadurch bereits zu einer erfolgversprechenden Annäherung der Ansichten auch in der Praxis gekommen. Die Erhaltung von besonders schutzwürdigen Mooren erfolgt durch rechtzeitig erlassene Schutzverfügungen.

Die Verschmutzung der Landschaft und der Gewässer nimmt auch in der Steiermark bereits ein Ausmaß an, das zu ernstesten Besorgnissen Anlaß gibt. Im Rahmen der Steiermärkischen Landesbaudirektion wurde ein eigener Gewässeraufsichtsdienst eingerichtet, der mit einem ständig eingesetzten Laborwagen im ganzen Land Wasserproben entnimmt und untersucht. Dadurch können Verschmutzungsquellen rechtzeitig erkannt werden, um alles Erforderliche veranlassen zu können. Gottlob ist die Qualität der in Steiermark relativ wenigen Seen noch nicht so schlecht wie in anderen Ländern; die Flüsse lassen jedoch durch die starke Industrialisierung und mangelhafte Klärung der Siedlungsabwässer schon sehr stark zu wünschen übrig. Zur Erhaltung der Grundwasservorkommen sind gesonderte Vorkehrungen im Rahmen der wasserwirtschaftlichen Rahmenplanung getroffen worden. Die Verschmutzung der Landschaft unterliegt auch ständigen Kontrollen der Steirischen Bergwacht, die den Ursachen nachgeht und durch unablässige Aufklärung um eine Einschränkung bemüht ist.

Der Baugestaltung, Ortsbildpflege und der Eindämmung der Reklameflut wird im Rahmen der Landschaftspflege und -gestaltung ein besonderes Augenmerk gewidmet. In fast $\frac{2}{3}$ aller steirischen Gemeinden wurden während der vergangenen 10 Jahre Ortsbegehungen durchgeführt, um die Gemeindevertreter und die Besitzer auf besonders zu pflegende Bauwerke sowie auf abzustellende Mängel aufmerksam machen. In besonders erhaltungswürdigen Orten wurden eigene Fassaden- und Färbelungsaktionen mit Hilfe des Landes durchgeführt, um einem ganzen Dorfbild ein einheitlich gepflegtes Gepräge zu geben. Diese Aktion wurde auch auf die freie Landschaft erstreckt, wodurch Bildstöcke oder Kapellen restauriert und erforderliche Anpflanzungen vorgenommen wurden.

Damit wurden analog zu den Ausführungen über den Natur- und Landschaftsschutz im Lande Salzburg im Jahrgang 1968 des Jahrbuches die Hauptprobleme der alltäglichen Arbeit der Steirischen Naturschutzbehörden behandelt. Es erscheint daher angezeigt, noch einige Bemerkungen über die gegebenen Voraussetzungen hinzuzufügen unter denen alle diese Bemühungen überhaupt möglich wurden und zu einem gewissen Erfolg geführt haben.

Zuerst wurden bei allen Naturschutzbehörden zu ihrer Unterstützung und Beratung Naturschutzbeauftragte bestellt und zwar sowohl für naturkundliche als auch für technische Fragen. Ferner wurde auch durch ein eigenes Gesetz aus dem Jahre 1953 die Steirische Bergwacht systematisch auf- und ausgebaut, sodaß heute zusammen rund 40 Naturschutzbeauftragte und in 168 Ortsstellen rund 2 400 Bergwächter tätig sind; die Bergwacht-Ortsstellen unterstehen 19 Bezirkseinsatzstellen und einer zwölfköpfigen Landesaufsicht. Natürlich hätte es keinen Sinn, wenn

nur ihre Bestellung allein erfolgt wäre, daher finden ständig Schulungskurse, Tagungen und Ausbildungslehrgänge statt, bei denen die erforderlichen Fachkenntnisse vermittelt werden. Damit aber nicht nur vorgetragen und diskutiert wird, erhalten alle vorgenannten Mitarbeiter sowie alle Mitglieder der Landesgruppe Steiermark des Österreichischen Naturschutzbundes aber auch alle Gemeinden, Schulen und sonstigen Interessenten bereits im 9. Jahrgang den Steirischen Naturschutzbrief. Dieser wird sechsmal jährlich in rund 9 600 Exemplaren ausgesandt. In ihm werden alle aktuellen Probleme und Aufgaben des Natur- und Landschaftsschutzes in der Steiermark dargestellt. Daneben erhalten alle vorgenannten Mitarbeiter und Naturschutzbehörden sowie andere Landesdienststellen die vom Österreichischen Naturschutzbund herausgegebene einzige österreichische Fachzeitschrift für Naturschutz- und Landschaftspflege „Natur und Land“ sowie den Pressedienst des Österreichischen Naturschutzbundes und „Das österreichische Naturschutzhandbuch A—Z“, ein Nachschlage- und Informationsbehelf über alle Fach- und Rechtsfragen des Natur- und Landschaftsschutzes. Die Steirische Bergwacht hat aber auch mit Hilfe der Landesnaturschutzbehörde eine Schulungsmappe über alle Rechtsgrundlagen, Verordnungen und Pläne zum Schutz der Natur aufgelegt, nach welcher vorwiegend durch rechtskundige Beamte der Bezirksverwaltungsbehörden und geschulte Organe der Gendarmerie während der Wintermonate Schulungen bei den Bergwachtortsstellen stattfinden.

Im „Steirischen Gedenkjahr 1959“ zur Erinnerung an den 100jährigen Todestag von Erzherzog Johann, der für Steiermark besonders segensreich gewirkt hat, wurde von der Landesgruppe Steiermark des Österreichischen Naturschutzbundes in Zusammenarbeit mit der Landesnaturschutzbehörde eine umfangreiche Naturschutz-Wanderausstellung aufgebaut, die inzwischen in 16 Orten von über 50 000 Personen besucht wurde. Aus demselben Anlaß wurde ein Taschenbuch über die in der Steiermark geschützten Pflanzen herausgegeben. Als Beitrag zum Europäischen Naturschutzjahr 1970 wird diese Wanderausstellung neugestaltet und ergänzt, sowie ein 2. Band des Taschenbuches über die geschützten Tiere vorbereitet. Auf diese Weise wirkt sich die Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Naturschutzbund als Partner und verlängerter Arm der Behörde sehr erfolgreich aus.

Aus der Erkenntnis, daß die besten Gesetze wirkungslos bleiben, wenn keine Bereitschaft besteht sie zu respektieren, wurden über Initiative des Herrn Landeshauptmannstellvertreter Univ.-Prof. Dr. Hanns K o r e n bereits zwei Themen der alljährlich in Schloß Eggenberg bei Graz stattfindenden „Steirischen Akademie“ dem Schutz des Lebensraumes für Menschen, Pflanzen und Tieren sowie der bedrohten Umwelt gewidmet, die nachhaltiges Interesse und starken Widerhall gefunden haben. Jährlich stattfindende mehrtägige Seminare für die Mitarbeiter, aber auch für Vertreter der Schulen, außerschulischer und Erwachsenenbildung befaßten sich ebenfalls mit den konkreten Möglichkeiten der Schulen, Jugendverbände, Gemeinden und sonstigen Gemeinschaften im Rahmen der Landschaftspflege und -gestaltung mitzuwirken. Unter dem Motto „Unsere Heimat soll schöner werden“ werden auch 1969 solche Seminare stattfinden, um alle Organisationen aufzurufen, in diesem Sinne einen aktiven Beitrag zum Europäischen Naturschutzjahr zu leisten.

Wenn demnach „der Naturschutz“ in erster Linie auch eine echte Bildungsaufgabe ist, die in der Steiermark sehr ernst genommen wird, so darf eine zeitgemäße Rechtsgrundlage dennoch nicht fehlen. Anlässlich der erforderlichen Anpassung der Landesgesetze an die Bundesverfassungsbestimmungen über den eigenen (autonomen) Wirkungsbereich der Gemeinden ergab sich der Anlaß, das in der Steiermark noch als Landesgesetz weiter geltende Reichsnaturschutzgesetz grundlegend zu novellieren und den zeitgemäßen Erfordernissen anzupassen. Vor allem erschien es wichtig, daß bereits durch den Landesgesetzgeber (Steiermärkischer Landtag) der bisher überwiegende konservative Schutz der Natur auf eine dynamische Pflege und Gestaltung erweitert wird und auch die Behörden von der sonst üblichen passiven Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung zu einer eigenen Initiative veranlaßt werden.

Im Entwurf für ein neues Steiermärkisches Naturschutzgesetz, das noch in diesem Jahr der gesetzgebenden Körperschaft zur Beschlußfassung zugeleitet wird, sind daher folgende Bestimmungen für einen dynamischen Naturschutz vorgesehen: wenn kleinräumige Gebiete durch Eingriffe (z. B. Abraumhalten, Schottergruben, Steinbrüche) beeinträchtigt oder verunstaltet sind, soll die Bezirksverwaltungsbehörde dem Grundeigentümer die notwendigen Maßnahmen zur **Landschaftsgestaltung** auftragen können. Ferner soll die Landesregierung für Teile von Landschaftsschutzgebieten und Naturparks, die für das Bild der geschützten Landschaft besonders charakteristisch sind, durch Verordnung einen **Landschaftspflegeplan** erlassen können, der jene Maßnahmen vorsieht, die für die Erhaltung der überlieferten Eigenart zweckdienlich sind. Schließlich soll aber auch ein **Landschaftsgestaltungsplan** durch Verordnung erlassen werden können, um die Entwicklung von Gebieten, die eine tiefgreifende und dauernde Veränderung der Natur erwarten lassen, zu ordnen, um den Wert von Landschaften mit zu geringer Bedeutung durch Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen zu heben und um beeinträchtigte oder verunstaltete Landschaften natürlich zu gestalten. Ein solcher Entwicklungsplan wurde bereits in Zusammenarbeit mit der Fachabteilung für Landesplanung der Steiermärkischen Landesbaudirektion auf der Turracherhöhe unter Berücksichtigung der zu erwartenden starken fremdenverkehrsmäßigen Entwicklung im Rahmen eines Flächennutzungsplanes erarbeitet. Weitere Entwicklungspläne wurden ohne Zusammenhang mit Flächennutzungsplänen auch für das Gebiet der Stubalpe — Gaberl, Teichalpe, Spital am Semmering und anderen Orten zur Ordnung der vorgesehenen Entwicklung erstellt.

Ein Landschaftspflege- und -gestaltungsplan wurde im Zusammenhang mit der Genehmigung von Schotterentnahmen in Auwäldern, insbesondere bei einer bewilligten Tiefbaggerung bis zu 4 m unter dem Grundwasserspiegel in der Gemeinde Gosdorf (zwischen Mureck und Radkersburg) ausgearbeitet, um nach der Beendigung der Schotterentnahmen ein hinreichend großes Gelände als Erholungsraum verwenden zu können, in dem Bademöglichkeiten, Liegewiesen, Park- und Campingflächen, Gaststätten, sanitäre Anlagen und dergleichen eingeordnet sind. Ein ebenso hinreichend großes Gebiet im Bereiche der geschaffenen Grundwasserfläche wurde als Reservat für Wasservögel und Wasserpflanzen vorgesehen.

Wie bereits vorhin erwähnt, wird durch den Entwurf des neuen Steiermärkischen Naturschutzgesetzes erstmals auch der Begriff „Naturpark“ definiert; es handelt sich demnach um einen räumlich abgegrenzten Teil eines Landschaftsschutzgebietes, der durch das Zusammenwirken verschiedener natürlicher Faktoren besonders günstige Voraussetzungen für die Erholung bietet. Ein solches Gebiet kann durch Verordnung der Landesregierung dann zum Naturpark erklärt werden, wenn auf Grund eines Pflege- und Gestaltungsplanes entsprechende Maßnahmen bereits getroffen worden sind, um ein überdurchschnittliches Maß an Erholungswerten zu erzielen, z. B. durch Anlage von Wanderwegen, Rastplätzen, Spielwiesen, Aussichtspunkten, Park- und Campingplätzen, sanitären Einrichtungen, Müllbehältern u. dgl. Als Vorbereitung zur Schaffung von Naturparks in der Steiermark sind durch die Fachabteilung für Landesplanung bereits eingehende Untersuchungen und Erhebungen eingeleitet und durchgeführt worden, die als Grundlage für einen Pflege- und Gestaltungsplan dienen werden, um z. B. im Ausseerland, Pöllauer Becken und in den Sulm-Auen bei Leibnitz ein überdurchschnittliches Maß an Erholungswerten und Ausflugsmöglichkeiten anbieten zu können. Besonders interessant erscheint der Plan im Bereich des Marktes Mautern im Liesingtal im Zusammenhang mit einem durch private Initiative geschaffenen Wildpark einen großräumigen Naturpark zu schaffen und einzelne Wanderwege als Naturlehrpfad auszugestalten. Dadurch sollen den Besuchern möglichst zahlreiche Gelegenheiten geboten werden, die Vielfalt der Natur kennenzulernen.

Der Schutz von natürlichen Seen und ihrer Ufer soll dadurch gewährleistet werden, daß ein 300 m breiter Streifen landeinwärts vor Veränderungen geschützt wird. Dieser Geländestreifen kann durch eine Verordnung der Landesregierung nach den gegebenen örtlichen Verhältnissen entweder eingeschränkt oder bis auf 500 m erweitert werden.

Von besonderem Interesse dürfte abschließend noch die Bestimmung sein, daß den naturkundlich ausgebildeten Naturschutzbeauftragten eine Parteistellung eingeräumt werden soll, d. h., daß sie das Recht erhalten gegen die Bewilligung von Parteianträgen und gegen die Abweisung ihrer eigenen Anträge eine Berufung einzubringen. Die Landesgruppe Steiermark des Österreichischen Naturschutzbundes soll vor der Bestellung von Naturschutzbeauftragten gehört werden, um ihr die Möglichkeit von Vorschlägen einzuräumen. Da ich lange genug in leitender Funktion in der ersten Instanz der öffentlichen Verwaltung tätig war, halte ich die Parteistellung der Naturschutzbeauftragten für das wichtigste Erfordernis einer zeitgemäßen Naturschutzgesetzgebung. Wie schwer es oft den Behörden gemacht wird, nach ihrem besten Wissen und Gewissen zu entscheiden, ist allgemein bekannt. Daher soll die Möglichkeit geschaffen werden, daß durch eine Berufung der Oberbehörde Gelegenheit gegeben wird, manche Entscheidungen zu überprüfen. Andererseits kann es aber auch Fälle geben, wo eine so tiefgreifende und dauernde Veränderung der Natur oder der natürlichen Zusammenhänge in der Landschaft zu erwarten ist, daß deren Begutachtung über die Verantwortungsmöglichkeit eines Naturschutzbeauftragten oder Sachverständigen hinausgeht, so daß in Aussicht genommen wurde, einen Landes-Naturschutzfachbeirat mit dieser Angelegenheit zu befassen. In diesem Beirat sollen an-

erkannte Fachleute der hohen Schulen, der gewerblichen und industriellen Wirtschaft der Land- und Forstwirtschaft, der Berufsvertretungen sowie sonstige Experten, aber keine Beamten oder Behördenvertreter zusammenwirken, damit das anhängige Problem von allen Standpunkten eingehend beleuchtet und durch eine unabhängige Institution begutachtet werden kann. Es ist daher zu hoffen, daß sich dieser Fachbeirat in der Praxis besser bewähren wird, als die in den meisten Bundesländern aus Beamten gebildeten Naturschutzbeiräte.

Das wohl interessanteste Ergebnis aller bisherigen Beratungen durch Vertreter der Bundesländer und Bundeszentralstellen in Wien ist aber wohl jenes, daß die Rechtsmaterie zum Schutze von Natur und Landschaft keineswegs geeignet ist, von der örtlichen Gemeinschaft innerhalb ihres eigenen Wirkungsbereiches erfüllt zu werden. Der Begriff „Landschaft“ muß grundsätzlich überörtlich, d. h. großräumig als einheitliche Kultur- oder Naturlandschaft aufgefaßt werden. Daher gibt es entgegen der Ansicht mancher Gemeindevertreter innerhalb des Naturschutzrechtes keine Angelegenheit, die in den eigenen (autonomen) Wirkungsbereich der Gemeinden übertragen werden könnte. Es wird den Gemeinden lediglich ein Anhörungsrecht bei verschiedenen Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes im Bereiche des eigenen Wirkungskreises gesetzlich eingeräumt werden müssen. Das Ergebnis dieser Beratungen ist daher von grundsätzlicher Bedeutung. Wenn es auch dazu geführt hat, daß eigentlich kein direkter Zusammenhang mit der Gemeindeverfassungsnovelle über den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden besteht, so ergab sich daraus doch der Anlaß, sich eingehend mit dieser Rechtsmaterie zu befassen und das noch geltende reichsdeutsche Naturschutzrecht grundlegend neu zu fassen. Es bleibt nun zu hoffen, daß der Steiermärkische Landtag als autonomer Landesgesetzgeber die neuen Gedanken des Gesetzentwurfes aufgreift und damit ein zeitgemäßes, künftigen Erfordernissen angepaßtes Naturschutzrecht zum Wohle der kommenden Generationen schafft.

Naturschutzgebiete in Steiermark

Nr.	Name	Verordnung LGBl. Nr.	Fläche in km ² (annähernd)
I	Gesäuse u. anschließendes Ennstal bis zur Landesgrenze	56/1958 i. d. F. 56/1959	238
II	Wildalpener Salzatal	56/1958 i. d. F. 56/1959	514,6
III	Altauseersee	55/1959 i. d. F. 47/1966	10,5
IV	Grundlsee mit Toplitzsee, Kammersee und Teilen des Toten Gebirges	55/1959 i. d. F. 47/1966	97
V	Ödensee	55/1959 i. d. F. 47/1966	3
VI	Pfaffenkogel-Gsollerkogel	28/1964	7,27
Gesamtfläche der Naturschutzgebiete ca. km ²			870,37

Landschaftsschutzgebiete in Steiermark

Nr.	Name	Verordnung LGBl. Nr.	Fläche in km ² (annähernd)
1	Koralpe	35/1956	32
2	Pack-Reinischkogel-Rosenkogel	35/1956	234,8
3	Soboth-Radlpass	35/1956	106,6
4	Amering-Stubalpe	35/1956	220
5	Wildeggen-Speikkogel*)	35/1956	90
6	Zirbitzkogel	35/1956	92
7	Furtnerteich und Grebenzen mit Vogelschutzgebiet	35/1956	66
8	Schönberg-Gföllerriegel	35/1956	16,8
9	Pleschaitz (1797) — Puxberg (1499)	35/1956	24
10	Turracherhöhe-Eisenhut- Frauenalpe	35/1956	266,2
11	Schladminger Tauern bis Sölker Paß	35/1956	584,8
12	Wölzertauern vom Sölkerpaß bis Gr. Windlucke	35/1956	228,8
13	Rottenmanner-Triebener Tauern und Seckauer Alpen	35/1956	532,6
14	Dachstein-Salzkammergut***)	35/1956 i. d. F. 47/1966	540
15	Warscheneck-Gruppe	35/1956	138,8
16	Ennstaler-Alpen — Eisenerzer-Alpen**)	35/1956 i. d. F. 57/1958	477,4
17	Reiting-Eisenerzer Reichenstein	35/1956	102,8

*) wird aufgelassen

**) das Landschaftsschutzgebiet Eisenerzer-Alpen wird aufgelassen

***) Fahrverbot auf d. Tauplitzalm, VO d. BH Liezen v. 25. 12. 1967, Grazer Zeitung Stk. 10/1968, i. d. F. d. Verlautbarung Grazer Zeitung Stk. 15/1968

Nr.	Name	Verordnung LGBL. Nr.	Fläche in km ² (annähernd)
18	Friesingwand und Enge von St. Peter-Freienstein	35/1956	13,6
19	Mariazell-Seeberg	35/1956 i. d. F. 57/1958	234,6
20	Hochschwab-Straritzen	35/1956 i. d. F. 57/1958	370,8
21	Veitsch-Schneealpe-Raxalpe	35/1956 i. d. F. 57/1958	235,6
22	Stuhleck-Pretul	35/1956	91,8
23	Mehlstübl (1003)*)	35/1956	5,6
24	Waldheimat	35/1956	56,4
25	Rennfeld (1630)*)	35/1956	7
26	Hochalpe*)	35/1956	71,4
27	Kirchkogel (1025) Haidenberg (727)*)	35/1956	6,4
28	Plesch (1063) — Walzkogel (1098)	35/1956 i. d. F. 28/1964	66
29	Westliches Berg- und Hügelland von Graz	35/1956 i. d. F. 125/1961	57,92
30	Nördliches und östliches Hügelland von Graz	35/1956 125/1961	116,68
31	Murauen Graz-Werndorf	35/1956	14,8
32	Wundschuher Teiche	35/1956	8
33	Laßnitzau	35/1956	4,2

*) wird aufgelassen

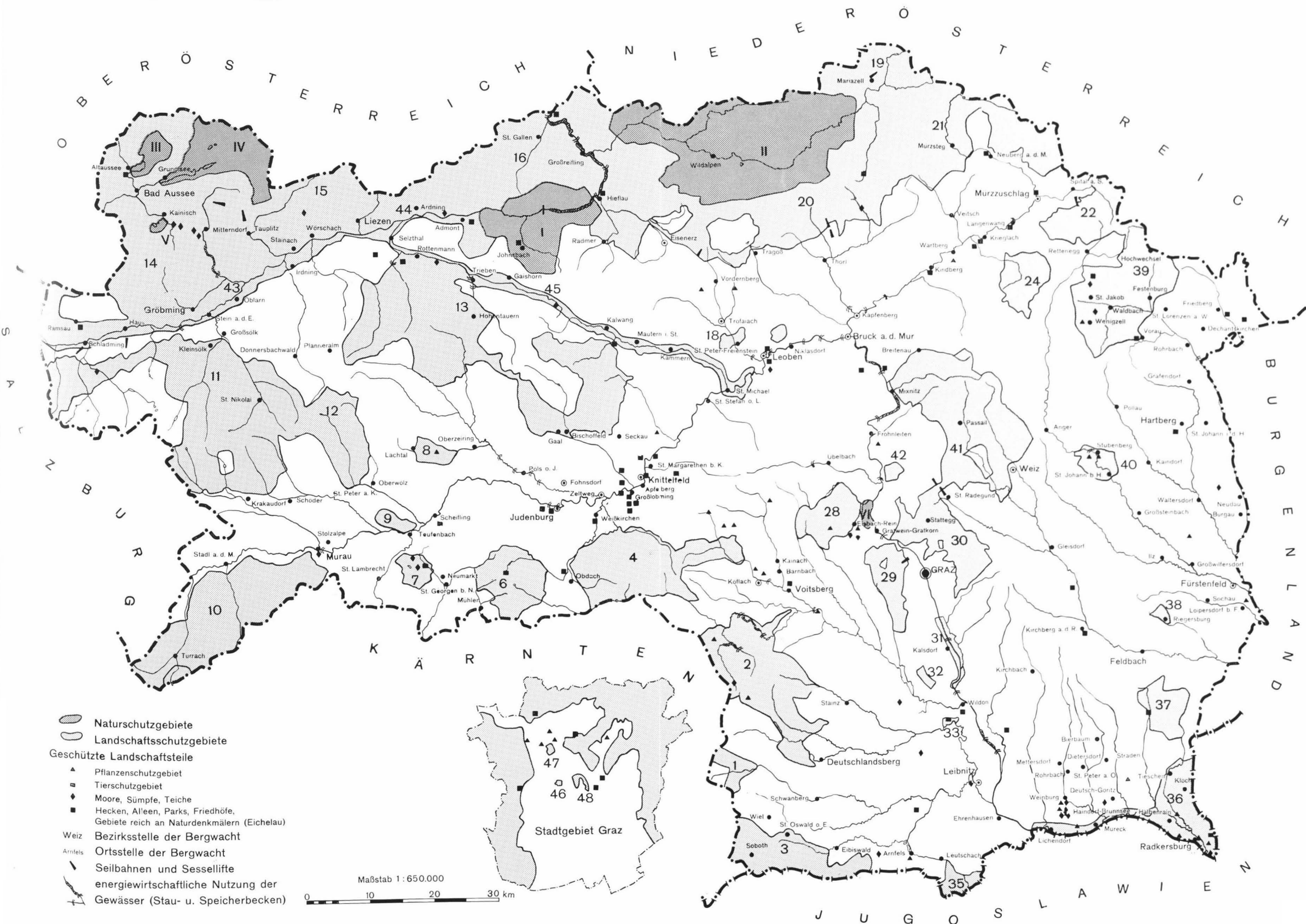
Nr.	Name	Verordnung LGBL. Nr.	Fläche in km ² (annähernd)
34	Murauen im Leibnitzer Feld*)	35/1956	13,8
35	Schloßberg bei Leutschach	35/1956	21,2
36	Murauen—Mureck— Radkersburg—Klöch	35/1956	112,8
37	Gleichenberger Kogel (596) — Kapfenstein B. (471) — Stradner Kogel (607) (Hochstraden)	35/1956	52,8
38	Riegersburg	35/1956	7,6
39	Waldbach—Vorau—Hochwechsel	35/1956	201,2
40	Herberstein Klamm, Freienberger Klamm	35/1956	21,6
41	Schöckl—Weizklamm— Hochlantsch**)	35/1956	306,6
42	Peggauer Wand — Lurgrotte	35/1956	11,4
43	Oberes Ennstal	35/1956	74,0
44	Mittleres Ennstal	35/1956	51,2
45	Palten- und Liesingtal	35/1956	78,2
46	Volksgarten in Graz	125/1961	0,08
47	Kalvarienberg in Graz	125/1961	0,34
48	Schloßberg und Stadtpark von Graz	125/1961	0,61
Gesamtfläche der Landschaftsschutzgebiete in km ² (annähernd)			6 067,83

*) wird aufgelassen

**) Fahrverbot auf d. Schöckl, VO d. BH Graz-Umgebung v. 28. 6. 1966, Grazer Zeitung Stk. 28, i. d. F. VO v. 14. 3. 1967, Grazer Zeitung Stk. 14

LAND STEIERMARK

© Verein zum Schutz der Bergwelt e.V. download unter www.vzsb.de/publikationen.php und www.zobodat.at



-  Naturschutzgebiete
-  Landschaftsschutzgebiete
- Geschützte Landschaftsteile**
-  Pflanzenschutzgebiet
-  Tierschutzgebiet
-  Moore, Sümpfe, Teiche
-  Hecken, Alleen, Parks, Friedhöfe, Gebiete reich an Naturdenkmälern (Eichelau)
-  Bezirksstelle der Bergwacht
-  Ortsstelle der Bergwacht
-  Seilbahnen und Sessellifte
-  energiewirtschaftliche Nutzung der Gewässer (Stau- u. Speicherbecken)

Maßstab 1 : 650.000
 0 10 20 30 km

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbuch des Vereins zum Schutze der Alpenpflanzen und -Tiere](#)

Jahr/Year: 1969

Band/Volume: [34_1969](#)

Autor(en)/Author(s): Koren Hanns, Fossel Curt Max

Artikel/Article: [Natur- und Landschaftsschutz im Lande Steiermark 139-154](#)